

abgewiesen. Die letztere (Obergericht des Kantons Zürich) stellt in ihrem bezügl. Entscheide vom 31. März 1900 in Übereinstimmung mit ihrer Vorinstanz fest, daß der Betreibungsbeamte sich bei Ausstellung des ersten Zahlungsbefehles in einem Irrtum befunden und daß ihm der Schuldner rechtzeitig seinen Willen, Recht vorzuschlagen, kundgegeben habe. Durch den erwähnten Fehler des Beamten, führt der Entscheid aus, könne dem Betriebenen kein Schaden entstehen, und die Korrektur dieses Fehlers seitens des erstern erscheine nicht als unzulässig.

II. Gegen diesen Entscheid rekurrirten Neal & Lorenz rechtzeitig an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es möge den ersten Zahlungsbefehl, auf welchen kein Rechtsvorschlag erfolgt sei, schützen, die Rekurrenten zur Fortsetzung der Betreibung ermächtigen und ihnen eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Vorinstanzen nehmen an, daß der Betriebene innert nützlicher Frist Rechtsvorschlag erklärt habe. Diese tatsächliche Feststellung steht mit den Akten in keiner Weise in Widerspruch und erscheint demnach als für das Bundesgericht verbindlich. Es kann sich also einzig fragen, ob der gültig erklärte Rechtsvorschlag in seinen rechtlichen Wirkungen dadurch beeinträchtigt werden konnte, daß ihn der Betreibungsbeamte auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehles irrthümlicherweise als nicht geschehen verurkundet hat. Dies ist ohne weiteres zu verneinen. Der betreffenden amtlichen Verurkundung auf dem Zahlungsbefehle kommt lediglich die Bedeutung eines Beweismittels zu. Sie besitzt freilich an sich für ihren Inhalt volle Beweiskraft; dies schließt aber einen allfällig durch andere Beweismittel erbringbaren Gegenbeweis ihrer Unrichtigkeit nicht aus (Art. 8 B.-G.), welchen Gegenbeweis eben die Vorinstanzen durch die nachträglichen Erklärungen des Betreibungsbeamten als erstellt angesehen haben (vgl. den analogen Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Martin contre Genève vom 7. Oktober 1899).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. Entscheid vom 18. Mai 1900 in Sachen Hännli.

Zahlungsbefehl, gerichtet gegen eine Familie, und zugestellt dem Familienhaupt. — Art. 67, Ziff. 2, 69 Ziff. 1, 70 Abs. 2 Betr.-Ges.

I. Lehrer Widmer in Romismooß, Littau, erwirkte gegen die „Familie Hännli, in Blattimooß, Littau,“ einen Zahlungsbefehl d. d. 16. Dezember 1899 für eine Forderung von 6 Fr. 25 Cts. betreffend Friedensrichterkosten, welchen Zahlungsbefehl gleichen Tags der Familienvater, Franz Hännli, zugestellt erhielt. Ein Rechtsvorschlag, den F. J. Hännfeler, Rechtsagent in Luzern, für die „betriebene Familie Hännli“ gegen diese Betreibung erhoben hatte, wurde gerichtlich beseitigt, worauf der Gläubiger am 2. Februar 1900 das Pfändungsbegehren stellte. Mit Beschwerdeschrift vom 8. März 1900 verlangte Rechtsagent Hännfeler „namens der Familie Hännli“ Aufhebung der gegen sie geführten Betreibung, „weil es nicht zulässig sei, gegen „eine Familie“ Betreibung zu führen.“ Die untere Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsidium von Kriens und Walters) erkannte auf Abweisung der Beschwerde, mit der Begründung, sie hätte innert zehn Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden sollen, da der angebliche Mangel schon damals bestanden habe und der Schuldnerin bekannt gewesen sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied auf erfolgte Weiterziehung hin: es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, in Erwägung: daß vor erster Instanz von der Familie Hännli Beschwerde geführt worden sei, zweitinstanzlich nun ein Franz Hännli in eigenem Namen als Beschwerdeführer aufträte und eine Legitimation desselben zur Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheides nicht ersichtlich sei.

II. Gegen diesen Entscheid ist rechtzeitig beim Bundesgericht Rekurs eingereicht worden, der die Unterzeichnung trägt: „Namens der Familie Hännli. Der Vater: (sig.) Franz Hännli.“ Darin wird angebracht: Das Betreibungsamt Littau hätte von Anfang an die Betreibung auf „Familie Hännli“ nicht annehmen, sondern von Amts wegen sich nach den einzelnen Familiengliedern erkundigen und jedem Volljährigen eine Betreibungsurkunde zustellen sollen.

Die Betreibung gegen die Frau Händli sei ungültig, weil diese nicht neben dem Ehemanne und für die Verbindlichkeit desselben habe betrieben werden können; an den Gemeinderat als gesetzlichen Vertreter sei keine Anzeige erfolgt. Gegen die minderjährigen Kinder habe keine Betreibung angehoben werden können, weil sie nicht Schuldner seien und die Betreibung an keinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund zugestellt worden sei. Durch all dies sei der Art. 47 des Bundesgesetzes verletzt, und es könne hiegegen in jedem Stadium der Betreibung und auch nur von einem einzelnen Familiengliede Beschwerde geführt werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. In seiner Eingabe an das Bundesgericht bezeichnet sich Franz Händli ausdrücklich als Vater der genannten Familie, namens deren er handle, ohne aber die vorinstanzliche Bemängelung seiner Legitimation als nach der damaligen Aktenlage un begründet anzufechten. Es könnte sich unter diesen Umständen fragen, ob nicht der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, auf den Rekurs nicht einzutreten, einfach zu bestätigen sei. Indessen läßt sich von einer Beurteilung dieser Vorfrage absehen, da der Rekurs jedenfalls auch materiell nicht geschützt werden kann.

2. Es ist zwar der beschwerdeführenden Partei zuzugeben, daß der Zahlungsbefehl, indem er die „Familie Händli“ als betriebene Schuldnerin bezeichnet, den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge leistet. Vielmehr hätte jedes Mitglied der Familie, gegen welches sich die Betreibung richtet, einzeln und gegebenen Falles unter Angabe seines gesetzlichen Vertreters genannt werden sollen. Nun stellt sich aber die bezügliche Bestimmung (Art. 67, Ziff. 2, bzw. 69 Ziff. 1 des Bundesgesetzes) nicht als eine zwingende in dem Sinne dar, daß deren Mißachtung ohne weiteres die Ungültigkeit der angehobenen Betreibung zur Folge hätte. Sie erscheint vielmehr als eine bloße Ordnungsvorschrift, die bezweckt, daß hinsichtlich der Person des Betriebenen keine Zweifel entstehen. Ihre Unterlassung bewirkt, daß derjenige, welcher (sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter eines Dritten) einen solchen Zahlungsbefehl zugestellt erhält, hinsichtlich dessen über den bzw. die wirklich Betriebenen Zweifel möglich sind, hiegegen Beschwerde

führen und auf Aufhebung bzw. Berichtigung dieser den gesetzlichen Formen nicht entsprechenden Maßnahme dringen kann (Art. 21 des Bundesgesetzes). Macht er aber von diesem Rechte der Beschwerdeführung innert der gesetzlichen zehntägigen Frist seit der Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 64) bzw. der dadurch erfolgten Kenntnisaufnahme seines Inhaltes keinen Gebrauch, so erwächst der Befehl ihm bzw. den ihn vertretenden Personen gegenüber in Kraft. In dieser Weise nun hat vorliegenden Falles der Vater den gegen die Familie gerichteten Zahlungsbefehl entgegengenommen, ohne gegen die Fassung desselben rechtzeitig Einspruch zu erheben. Er ist somit gegenüber ihm und allen unter seiner Vertretung stehenden Familiengliedern rechtsgültig geworden, und es läßt sich angesichts des Art. 70, Abs. 2 namentlich auch nicht einwenden, daß für jede betriebene Person ein gesonderter Zahlungsbefehl hätte auszufertigt werden sollen. Familienglieder, die nicht durch den Vater vertreten sind, also besonders allfällige volljährige Kinder, werden allerdings stets noch gegen die Betreibung Beschwerde erheben können, wenn sie sich gegen ihre Person richten wollte; dies aber nicht wegen der Fassung des in Frage stehenden Zahlungsbefehls oder dessen Zustellung an die „Familie Händli,“ sondern weil ihnen als selbständigen oder doch nicht durch den Familienvater vertretenen Personen ein gesonderter Zahlungsbefehl zuzustellen ist, bevor überhaupt eine andere Betreibungshandlung gegen sie erfolgen kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.